

Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Wohneigentumsförderung

Bitte in Druckschrift ausfüllen und im Original an folgende Adresse senden:
Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) – Route des Acacias 60 – 1211 Genf 73

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren:
Tel. 058/323.29.20 – E-Mail: vorsorge@pictet.com

Konto-Nr.: _____

Vorsorgenehmer/in (nachstehend „Vorsorgenehmer“) Frau Herr

Name: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ AHV-Nr.: _____

Strasse + Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Zivilstand: _____ Telefon Geschäft: _____

Telefon privat/mobil: _____ E-Mail-Adresse: _____

Betrag: Gesamtbetrag Teilbetrag: CHF _____

Auszahlungsdatum: _____

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Vorbezug oder eine Verpfändung vorgenommen? Ja Nein

Laut Gesetz kann nur alle 5 Jahre ein Vorbezug beantragt werden. Hat der Vorsorgenehmer das Alter 50 überschritten, wird der Höchstbetrag gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 WEFV festgelegt.

- Verwendungszweck** Kauf (Kopie des Kaufvertrags)
- Erstellung (Nachweis Baukredit)
 - Wertvermehrnde Renovationen (Grundbuchauszug, Kopie der Rechnungen der Handwerker)
 - Amortisation/Tilgung eines Hypothekendarlehens (Grundbuchauszug, Nachweis Hypothekarschuld)
 - Beteiligung an Wohnbaugenossenschaft (Mietvertrag, Bestätigung der Genossenschaft)

Die Stiftung verlangt in jedem Fall folgende Unterlagen:

- Eine von einem Notar oder einer Bank ausgestellte Bestätigung, woraus hervorgeht, dass das Freizügigkeitskapital für selbst genutztes Wohneigentum verwendet wird. **Zudem muss der Notar oder die Bank die Bankverbindung für die Geldüberweisung angeben.**
- Eine Kopie des Zivilstandsausweises (nicht älter als 3 Monate).

Dieses Formular muss von dem/der Ehegatt(en/in) oder der/dem eingetragenen Partner/in unterzeichnet werden.

Die Unterschrift des/der Ehegatt(en/in) oder des/der eingetragenen Partner(s/in) muss von einem Notar, einer Bank, der Gemeinde oder unserer Stiftung beglaubigt werden.

Zur Bearbeitung des Antrags Wohneigentumsförderung wird ein Gebührenbeitrag gemäss Gebührentabelle erhoben.

Heisst die Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) meinen Antrag gut, bin ich damit einverstanden, dass meine Portfolioanteile verkauft werden. Die für die Geldüberweisung benötigte Zeit beträgt mindestens vier Bankarbeitstage.

Der Eintrag einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch wird von der Stiftung veranlasst.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Erwerb von Wohneigentum durch Art. 30a bis 30f des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 1 ff der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) geregelt ist.

Falls ich das mit meinem vorbezogenen Vorsorgeguthaben erworbene Wohneigentum verkaufe, verpflichte ich mich, den bezogenen Betrag der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) gemäss Art. 30a und 30d Abs. 4 BVG zurückzubezahlen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist oder den Vorsorgeschutz in anderer Form erhält. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der Verkauf weniger als drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder nach Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgt oder wenn die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfüllt sind.

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben und die beigelegten Belege korrekt und vollständig sind. Ich ermächtige die Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule), die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen vorzunehmen.

Datum: _____ Unterschrift des
Vorsorgenehmers: _____

Datum: _____ Unterschrift des/der Ehegatten/
eingetragenen Partner(s/in): _____